

AN 4 K 20.01946

Beglaubigte Abschrift

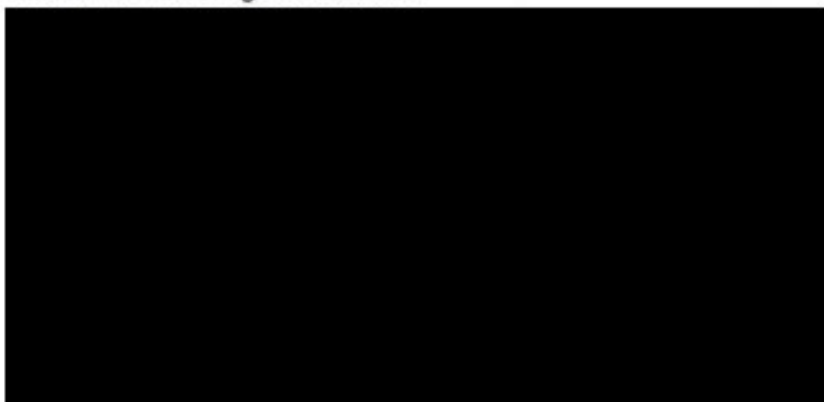


Kop	eingegangen	GI
Mdt		pf
tel	11. Dez. 2020	GT
Rspz		BT
a	meyerhuber rechtsanwälte patrick.delft@ru	Sch
WV		St
ent		Kap
		ES

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

gegen

Gemeinde Alesheim
Verwaltungsgemeinschaft
Altmühltal

vertreten durch den ersten Bürgermeister
Hauptstr. 37, 91802 Meinheim

- Beklagte -

bevollmächtigt:
Meyerhuber Rechtsanwälte Partnerschaft
Feuerbachstr. 20 a, 91522 Ansbach

wegen

Kommunalrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 4. Kammer,

durch den Einzelrichter

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Heinold

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 17. November 2020

am 17. November 2020

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Kläger begehren Zulassung und Durchführung eines von ihnen vertretenen Bürgerbegehrens durch die Beklagte.

Die Kläger sind Einwohner im Gemeindegebiet der Antragsgegnerin und Vertreter des Bürgerbegehrens „Alesheim wird Kindergarten-Standort“. Bis einschließlich 29. Juli 2020 sammelten sie Unterschriften für folgende Fragestellung:

„Sind sie dafür, dass der künftig einzige Kindergartenstandort in der Gesamtgemeinde Alesheim der Ortsteil Alesheim ist und die politische Gemeinde Alesheim angewiesen wird, alle dafür erforderlichen Maßnahmen und Beschlüsse zu fassen und umzusetzen?“

Zur Begründung des Bürgerbegehrens wird auf der Unterschriftenliste ausgeführt:

Bei der Umstrukturierung der Kindergärten mit Schaffung einer Krippengruppe sind wir der Auffassung, dass der künftige Standort im Ortsteil Alesheim sein soll.

Folgende Gründe sprechen für Alesheim:

- Alesheim ist der größte Ortsteil.
- Alesheim liegt räumlich zentral im Gemeindegebiet.
- Alle Ortsteile (mit Ausnahme von Lengenfeld) haben die gleiche Entfernung zum zentralen Kindergarten in Alesheim.

- Das bestehende Kindergartengebäude in Alesheim ist im Gegensatz zum Trommetsheimer Kindergartengebäude im Besitz der Gemeinde Alesheim. Die politische Gemeinde investiert also in ihre eigene Immobilie.

Die Kläger reichten das Bürgerbegehren mit 271 Unterschriften auf 85 Unterschriftslisten am 29. Juli 2020 bei der Antragsgegnerin ein. Die Prüfung der Verwaltungsgemeinschaft ergab 269 gültige Unterschriften. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21. August 2020 wurde das Bürgerbegehren (mit 6 zu 2 Stimmen) für unzulässig erklärt. Fragestellung und Begründung entsprächen nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Mit Bescheid vom 24. August 2020 wies die Beklagte das eingereichte Bürgerbegehren als unzulässig zurück. In den Gründen wurde zunächst ausgeführt, dass auf dem Gemeindegebiet der Beklagten ursprünglich in den Gemeindeteilen Trommetsheim und Alesheim bis zum 31. Dezember 2018 jeweils ein eingruppiger Kindergarten bestand. Diese seien unterhalb der Regelgruppengröße geführt worden. Ferner haben die Träger Schwierigkeiten wegen des allgemeinen Fachkräftemangels gehabt. Die Kirchenvorstände Trommetsheim und Alesheim sind übereingekommen, die beiden Einrichtungen zusammenzulegen und in Trommetsheim zu betreiben. Für den Standort habe die Personalsituation gesprochen.

Weiter führt der Bescheid aus, die Formulierung der Fragestellung, nach der „alles“ unternommen werden solle, sei unzulässig, da inhaltlich zu unbestimmt. Unklar sei, ob lediglich Gespräche mit den Trägern geführt werden sollen oder aber die Gemeinde ggf. verpflichtet werden soll auch einen eigenen Kindergartenstandort zu betreiben. Ebenfalls nicht den Anforderungen entspreche die Begründung des Bürgerbegehrens. Nach ihr werde der Eindruck erweckt, dass eine Verlegung des Kindergartens jederzeit möglich sei.

Auf den Inhalt des Bescheides wird ergänzend verwiesen.

Mit Schreiben vom 12. November 2020 wenden sich die Kläger an das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach. Zuletzt beantragen sie durch ihren anwaltlichen Vertreter:

- I. Der Zurückweisungsbescheid der Beklagten vom 24. August 2020 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte wird verpflichtet, die Zulässigkeit des eingereichten Bürgerbegehrens „Alesheim wird Kindergarten-Standort“ festzustellen und dieses Bürgerbegehren zuzulassen.

Zur Begründung lassen sie im Wesentlichen ausführen, der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig und das Bürgerbegehren zuzulassen. Die Fragestellung, wonach „die Beklagte angewiesen wird, dafür alle erforderlichen Maßnahmen und Beschlüsse zu fassen und umzusetzen“ sei entgegen der Auffassung der Beklagten inhaltlich hinreichend bestimmt. Die Beklagte verkenne grundlegend, dass an das verfahrensgegenständliche Bürgerbegehren keine überzogenen Anforderungen zu stellen seien. Die direkte Beteiligung der Gemeindebürger an der politischen Willensbildung genieße Verfassungsrang (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BV). Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung verlange daher eine wohlwollende Tendenz, um das Rechtsinstitut des Bürgerbegehrens handhabbar zu machen, solange das sachliche Ziel des Bürgerbegehrens klar erkennbar sei. Das Ziel liege jedem unterzeichnenden Gemeindebürger auf der Hand: Es soll der künftig einzige Kindergartengartenstandort in der Gemeinde Alesheim im Ortsteil Alesheim liegen. Die Beklagte stelle im angefochtenen Zurückweisungsbescheid völlig überzogene Anforderungen an die Bestimmtheit der Fragestellung. Sie verkenne weiterhin, dass es gerade Sinn und Zweck von Bürgerbegehren sei, eine Grundsatzentscheidung zu treffen, die noch der Ausführung und Ausfüllung späterer Detailentscheidungen bedürfen. Die Fragestellung müsse so bestimmt sein, dass die Bürger zumindest in wesentlichen Grundzügen erkennen können, wofür oder wogegen sie ihre Stimme abgeben und wie weit die gesetzliche Bindungswirkung des Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 13 BayGO) im Fall eines Erfolges reicht.

Die Diskussion zur Standortfrage sei den Bürgern bekannt und geläufig. Das Ziel sei klar und es sei irrelevant, ob dazu noch Gespräche wegen der kirchlichen Trägerschaft geführt werden müssen oder ob Maßnahmen zur Umsetzung einer eigenen Trägerschaft erforderlich sind. Dies müsse im Rahmen der Fragestellung nicht weiter diskutiert werden. Zwar unterliegen Grundsatzentscheidungen strengerer Bestimmtheitsanforderungen als Beschlussanträge im Gemeinderat. Insoweit verweise die Klägerseite aber auf die Rechtsprechung der Obergerichte zur hinreichenden Bestimmtheit bei Frageformulierungen wie „alle rechtlichen Mittel ausschöpfen“ oder

„alle zulässigen rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen“. Die Rechtsprechung argumentiere, dass anhand einer allgemein üblichen Vorgehensweise bestimmt werden könne, welche konkreten Aktivitäten gemeint seien und damit gerade keine Ungewissheit verbunden sei. Durch die Formulierung der Frage mit seiner doppelten inhaltlichen Konkretisierung sei sichergestellt, dass gerade kein bunter Strauß an Handlungsoptionen zu ergreifen seien, die selbst ein umfassend informierter Bürger bei seiner Unterschrift nicht zu überblicken vermag. Dem Gemeindegänger sei von vorne herein klar, welche Maßnahmen und Beschlüsse zu fassen seien.

Bei Zweifeln an der hinreichenden Bestimmtheit wäre die Fragestellung darüber hinaus auszuliegen gewesen. Dies habe die Beklagte nicht einmal versucht.

Der anwaltliche Vertreter führt weiter aus, die Begründung entspreche den gesetzlichen und den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen. Die Ausführungen in der Begründung seien zutreffend. Unschädlich sei eine einseitige politische Färbung. Es sei nicht Aufgabe des Bürgerbegehrens gegen den Standort Alesheim sprechende Gesichtspunkte darzustellen. Die Beklagte habe das Mittel des Ratsbegehrens für ihre eigenen Standpunkte nutzen können, was sie jedoch nicht tat. Es sei einer für den Wahlkampf vergleichbaren Situation auszugehen, in dem der mündige Bürger im Zeitpunkt der Stimmabgabe über die Qualität gewisser Begründungen zu entscheiden habe. Ferner sei es nicht Aufgabe der Vertreter des Bürgerbegehrens ihnen unbekanntes rechtliche Verhältnisse zwischen der Beklagten und der Kirchengemeinden als Träger der Kindergärten darzulegen. Ferner sei es auch nicht erforderlich gewesen darzulegen, dass der Beklagte ggf. einen begrenzten Einfluss auf den Kindergarten hat oder ob ein Kindergarten in Alesheim ggf. zu einer erheblichen wirtschaftlichen Mehrbelastung führe.

Die Beklagte beantragt durch ihre anwaltlichen Vertreter mit Schriftsatz vom 14. Oktober 2020:

Die Klage wird abgewiesen.

Zur Begründung wiederholen sie mit Schriftsatz vom 16. November 2020 zunächst die Argumente aus dem Bescheid. Es sei unklar, ob lediglich Gespräch mit den bisherigen Trägern der Kindergärten geführt werden sollen oder ob die Beklagte verpflichtet werden soll, gegebenenfalls einen weiteren, eigenen Kindergarten zu errichten und zu betreiben. Die weitestgehenden Kostenfolgen sei mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung nicht

in Einklang zu bringen. Es sei weiter unzutreffend, dass der Kindergarten in Alesheim wirtschaftlicher betrieben werden könne. Es bleibe offen, welche konkreten Aktivitäten erwartet werden, wenn alles unternommen werden solle. Ferner sei die Begründung des Bürgerbegehrens einseitig und verzerrend. Es werde der Eindruck erweckt, der Beklagten sei es jederzeit problemlos möglich eine Verlegung des Kindergartens durchzusetzen. Es werde jedoch nicht offengelegt, dass der Einfluss der Gemeinde auf die kirchlichen Träger erheblich begrenzt sei. Es werde ferner nicht dargelegt, dass die Gemeinde einen Kindergarten in Alesheim errichten und betreiben müsse, wenn der kirchliche Träger seine Auffassung nicht ändert. Weiter werde der Eindruck erweckt, dass der Kindergarten in Trommetsheim eine erhebliche Investition darstelle und der in Alesheim wirtschaftlich günstiger sei.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 17. November 2020 stellte der anwaltliche Vertreter der Klägerseite folgenden Beweisantrag: „Zum Beweis der Tatsache, dass seitens der Beklagten Einflussnahme-Möglichkeiten gegenüber der Kirchengemeinden auf die Standortwahl des Kindergartens in Alesheim bzw. in Trommetsheim bestehen, wird Vorlage von vertraglichen Unterlagen und Dokumentationen hinsichtlich der Trägerschaft durch die Beklagte verlangt.“ Dieser Antrag wurde in der mündlichen Verhandlung durch Beschluss mit der Begründung abgelehnt, die unter Beweis gestellte Tatsache sei jedenfalls nicht entscheidungserheblich. Die kirchliche Trägerschaft werde im Begehren mit keinem Wort dargelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung am 17. November 2020, auf die die Gerichtsakte sowie auf die beigezogene Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1, 2. Alt. VwGO) ist unbegründet. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Zulassung und Durchführung des von ihnen eingereichten Bürgerbegehrens „Alesheim wird Kindergarten-Standort“. Die Beklagte hat mit Bescheid vom 24. August 2020 die Zulassung des Bürgerbegehrens zu Recht abgelehnt, § 113 Abs. 1 und 5 VwGO.

Die Entscheidung über die Zulassung des Bürgerbegehrens ist grundsätzlich eine gebundene Entscheidung (Glaser in Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, 29. EL Mai 2018, Art. 18a Rn. 32 – juris). Ein Bürgerbegehren ist zuzulassen, wenn die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Diese liegen im konkreten Fall nicht vor: Das Bürgerbegehren leidet aufgrund der unvollständigen Darstellung der Ausgangslage unter einem Begründungsmangel (vgl. dazu unter 1). Darüber hinaus ist die vom Bürgerbegehren aufgeworfene Fragestellung inhaltlich nicht hinreichend bestimmt (vgl. dazu unter 2).

1.

Die Begründung des Bürgerbegehrens entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Sie ist vor allem unvollständig vor dem Hintergrund des tatsächlichen und rechtlichen Ausgangspunkts der durch die Fragestellung aufgeworfenen Standortentscheidung.

a)

Nach Art. 18 a Abs. 4 Satz 1 GO muss das Bürgerbegehren eine Begründung enthalten. Diese soll den Bürgern ermöglichen, in Grundzügen zu erfahren, wieso eine bestimmte Frage zur Abstimmung gestellt werden soll. Es soll ihnen ermöglichen, sich mit den Zielen des Bürgerbegehrens und den damit enthaltenen Problemen auseinanderzusetzen. (vgl. Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Ziff. 13.04, S. 18 f.).

Die Vorschrift regelt dabei nicht nur das Erfordernis einer rein formal existierenden Begründung. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass die Begründung gewisse Mindestanforderungen hinsichtlich ihrer Richtigkeit erfüllen muss. Der unterzeichnenden Gemeindebürger muss Bedeutung und Tragweite der Unterschriftsleistung erkennen können. Dazu gehört, dass er durch den vorgelegten Begründungstext nicht in wesentlichen Punkten in die Irre geführt wird, insbesondere, weil die maßgebliche Rechtslage unzutreffend und unvollständig dargelegt wird (BayVGh, st. Rspr. z.B. U.v. 4.7.2016, 4 BV 16.105 – juris Rn. 27 f. m.w.N.). Zur Bestimmung, ob die Begründung den gesetzlichen Anforderungen genügt ist also auf die Sichtweise des unterzeichnenden Bürgers abzustellen.

Hintergrund der Begründungsanforderung ist, dass der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses hat (Art. 18a Abs. 13 Satz 1 GO), aber die abstimmen-

den Bürger ihre Entscheidung bei später auftretenden Sachständen nicht durch erneute Beschlussfassung bestätigen oder nachjustieren können. Nach Art. 18 a Abs. 13 Satz 2 GO ist entsprechend auch eine Abänderung eines Bürgerentscheids nur bei einer veränderten Sach- und Rechtslage möglich. Diese Sach- und Rechtslage ist damit Grundlage des durch das Bürgerbegehren verfolgte Bürgerentscheides.

Das Bürgerbegehren ist bei der Sammlung der Unterstützerunterschriften nicht in einer mit dem Wahlkampf vergleichbaren Situation: Es stellen sich keine Bewerber für ein Amt oder eine Volksvertretung mit ihrem Programm vor, die ihre weitere Tätigkeitslegitimation aus einer erfolgreichen Wahl herleiten. Das Bürgerbegehren ist auf einen Entscheidungsakt direkt und nicht repräsentativer Demokratie gerichtet.

Das Gericht tendiert ferner zu der Auffassung, dass an Umfang und Inhalt der Begründung in dem Maße strengere Anforderungen zu stellen sind, je größer die zu beantwortende Fragestellung Auswirkungen (insbesondere finanzielle) auf die jeweilige Gemeinde hat. Hierauf kommt es jedoch im konkreten Streit nicht an.

b)

Die Begründung des streitgegenständlichen Begehrens wird dem Informationsanspruch der unterzeichnenden Gemeindebürger nicht einmal in Grundzügen gerecht. Der rechtliche und tatsächliche Ausgangspunkt der Entscheidung wird verkürzt auf die Bedeutung des Ortsteils Alesheim und auf den Umstand, dass das bisher in Alesheim genutzte Gebäude (anders als das in Trommetsheim) im Eigentum der politischen Gemeinde steht.

(1)

Die Darstellung in der Begründung des Bürgerbegehrens ist unvollständig und damit verzerrend. Zum maßgeblichen Hintergrund gehört, dass die bisher in den Ortsteilen Alesheim und Trommetsheim bestehenden Kindergärten von kirchlichen Trägern betrieben wurden, auf Grund einer Entscheidung der beiden kirchlichen Träger zusammengelegt worden sind und seit dem 1. Januar 2019 nunmehr im Ortsteil Trommetsheim ein eingruppiger Kindergarten tatsächlich betrieben wird. Das Bürgerbegehren liest sich dagegen so, als würde nun eine Standortentscheidung anstehen, die die Gemeinde (bzw. der Bürger durch seine Abstimmung beim Bürgerentscheid) allein zu treffen hat. Das, unabhängig von der Frage tatsächlicher oder rechtlicher

Einflussnahmemöglichkeit der Beklagten, der Kindergarten Trommetsheim auf Basis einer Entscheidung der beiden kirchlichen Träger der bisherigen Kindergärten weitergeführt wird, wird mit keinem Wort erwähnt.

Es wäre Aufgabe des Bürgerbegehrens gewesen, die rechtlichen Zusammenhänge zumindest in Grundzügen aufzuzeigen. Die entsprechenden Informationen nachträglich, im Rahmen der gerichtlichen Sachaufklärung, zu beschaffen reicht nicht aus um die fehlerhafte Begründung zu heilen. Der entsprechende Beweisantrag war daher insoweit nicht entscheidungserheblich, denn die Beantwortung der Beweisfrage hat keine Auswirkung auf den Umstand der fehlenden Darstellung der kirchlichen Trägerschaft. Die geltend gemacht und nicht näher umschriebene „Einflussnahmemöglichkeit“ bedeutet ferner seiner Formulierung nach schon nicht, dass es mit ihr maßgeblich auf den Wunsch der Gemeinde für den Standort ankommt. Darüber hinaus handelte es sich auch um einen Beweisausforschungsantrag. Ein solcher liegt in Bezug auf Tatsachenbehauptungen vor, für deren Wahrheitsgehalt nicht wenigstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht, die mit anderen Worten ohne greifbare Anhaltspunkte willkürlich "aus der Luft gegriffen" aufgestellt werden, für die tatsächliche Grundlagen jedoch fehlen (BVerwG, B.v. 5.3.2002 – 1 B 194.01 – juris Rn. 4). So lag der Fall hier.

(2)

Die vom anwaltlichen Vertreter vor allem in der mündlichen Verhandlung verfolgte Behauptung, die Gemeinde könne auf Grundlage bestehender Vereinbarungen mit den Kirchengemeinden Einfluss auf den Standort des Kindergartens nehmen, hat im Sinne einer rechtlich normierten Möglichkeit keine erkennbare faktische Grundlage. Der entsprechend entgegenstehende Vortrag der Beklagten, sie habe keinen Einfluss auf die Standortentscheidung, wurde im Rahmen der Klagebegründung noch „als unbekannte rechtliche Verhältnisse“ bezeichnet und ausgeführt, es sei nicht Aufgabe der Kläger diese Verhältnisse aufzuzeigen (vgl. S. 14 f. der Klagebegründung vom 12. November 2020). Für die unter Beweis gestellte Tatsache gibt es keinen Anhaltspunkt. Offenbleiben kann weiter, ob die unter Beweis gestellte „Einflussnahmemöglichkeit“ überhaupt ein hinreichend bestimmtes Beweisthema ist.

Unklar ist weiter, was mit der Formulierung „vertragliche Unterlagen und Dokumentationen hinsichtlich der Trägerschaft“ im Einzelnen gemeint sein soll. Das Gericht verkennt dabei nicht die tatsächlichen Schwierigkeiten, die Bürger bei der Informationsgewinnung gegebenenfalls haben

können. Dies ist aber zunächst eine Frage der Reichweite der Mitwirkungspflicht der Gemeinde im Vorfeld der Unterschriftensammlung. Für eine Beweiserhebung müsste in irgendeiner Weise ein Anhaltspunkt bestehen, wie das Bundesverwaltungsgericht sagt „eine gewisse Wahrscheinlichkeit“ bestehen. Dass aufgrund bestehender Vereinbarungen mit den bisherigen kirchlichen Trägern der Beklagten ein relevanter Einfluss auf die Standortwahl zukommt, dafür gibt es keinerlei Anhaltspunkt und erscheint auch sonst unwahrscheinlich.

(3)

Die kirchliche Trägerschaft ist für den unterzeichnenden Bürger auch tatsächlich potenziell relevant. Die Kirchengemeinden sind gerade in kleineren Gemeinden bedeutsame Faktoren der Zivilgesellschaft mit eigenen Interessen. Über die maßgebliche Beteiligung der Kirchengemeinden muss auch der unterzeichnende Bürger aufgeklärt werden. Dargestellt wird eine Handlungsoption ohne ggf. erforderliche oder aber nicht gewünschte politische Rücksichtnahmen. Diese fehlende Darstellung kann auch nicht im Rahmen der gerichtlichen Sachaufklärung nachgeholt werden, da es sich um ein fehlendes Begründungselement handelt.

Weiter war nach unbestrittener Darstellung durch die Beklagten auch ein Faktor für das Zusammenlegen der Kindergärten und für die Standortentscheidung die Schwierigkeiten bei der Personalrekrutierung im Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel. Es ist zwar rechtlich zutreffend, dass ein Bürgerbegehren nicht objektiv alle Gründe aufzeigen muss und so auch die Auffassung der Gegenseite darzustellen hat. Aus der Standortentscheidung drohende Schwierigkeiten für die Personalrekrutierung ist nach Überzeugung des Gerichts aber ein zwingender Faktor ohne den das Bürgerbegehren die zur Frage gestellte Entscheidung verzerrt darstellt.

2.

Die Formulierung des Bürgerbegehrens verstößt weiter gegen das Gebot inhaltlicher Bestimmtheit. Die Fragestellung lässt nicht ausreichend erkennen zu welchen Handlungen die Beklagte verpflichtet werden soll.

Die von einem Bürgerbegehren unterbreitete, und mit Ja oder Nein zu beantwortende, Fragestellung ist nur rechtmäßig, wenn sie hinreichend bestimmt ist. Dabei können auch Grundsatzentscheidungen getroffen werden, die erst noch durch Detailregelungen des Gemeinderates ausgefüllt werden müssen. Die Fragestellung muss aber in jedem Fall so bestimmt sein, dass

die Bürger in wesentlichen Grundzügen erkennen können, wofür und wogegen sie ihre Stimme abgeben und wie weit die gesetzliche Bindungswirkung (nach Art. 18 a Abs. 13 GO) im Falle eines Erfolges reicht. Die auf eine Grundsatzentscheidung abzielenden Bürgerbegehren unterliegen damit strengeren Bestimmtheitsanforderungen als entsprechende Beschlussanträge im Gemeinderat, der an seine früheren Entscheidungen in keinerlei Weise gebunden ist und nicht vollzugsfähige Beschlüsse jederzeit präzisieren kann (BayVGh, U.v. 13.3.2019 – 4 B 18.1851 – juris Rn. 36 m.w.N.).

Der anwaltliche Vertreter verweist in diesem Zusammenhang auf die Klarheit des Ziels des Bürgerbegehrens, wonach der einzige Kindergarten in der Gemeinde zukünftig im Ortsteil Alesheim sein soll. Aus der Klarheit des Ziels ergibt sich aber nicht die inhaltliche Bestimmtheit der Fragestellung. Die Umsetzung eines erfolgreichen Bürgerentscheids und damit die Reichweite der Maßnahmen, die die Beklagte vorliegend zu treffen hätte, wird durch die zu beantwortende Frage auch bei wohlwollender Interpretation der Fragestellung nicht aufgezeigt.

Der Kindergarten in Trommetsheim wird nach bisherigen Stand von den beiden kirchlichen Trägern zusammen betrieben. Diese können grundsätzlich über den Standort entscheiden. Aus der Fragestellung konnte der unterzeichnende Bürger nicht erkennen, dass ggf. komplett neue Strukturen in Form einer eigenen Trägerschaft geschaffen werden sollen. Dies wäre dann erforderlich, wenn die kirchlichen Träger ihre Standortplanung nicht freiwillig aufgeben. Die kirchlichen Träger sind an den Ausgang eines Bürgerentscheids nicht gebunden. Das behauptet im Übrigen auch nicht die in der mündlichen Verhandlung als Beweistatsache behauptete Fragestellung, wonach die Beklagte lediglich „eine Einflussnahme-Möglichkeit“ haben soll.

Hinzu kommt weiter, dass eine Verdrängung der kirchlichen Träger rechtlich aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (KiBiG) nicht ohne weiteres möglich ist. Nach dieser Vorschrift sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen, soweit Kindertageseinrichtungen in gleichermaßen geeigneter Weise auch von freigemeinnützigen Trägern betrieben werden können. Dieses Subsidiaritätsprinzip setzt der Gemeinde Grenzen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und darf auch nicht unterlaufen werden (Dunkl in PdK Bay G-2, BayKiBiG Art. 4 Ziff. 3 – beck-online). Ob die Gemeinde rechtlich zulässigerweise überhaupt ein eigenständiges und nach Wortlaut des Bürgerbegehrens verdrängendes Betreuungsangebot machen könnte, erscheint damit fraglich.

Zutreffend ist zwar, dass die Initiatoren eines Bürgerbegehrens nicht im Einzelnen wissen müssen, welche Schritte zur Umsetzung erforderlich sind. Die von der Rechtsprechung geforderte „wohlwollende Tendenz“ wird vorliegend aber klar überreizt, denn die vom Bürgerbegehren aufgezeigte Standortentscheidung kann ggf. nur umgesetzt werden, in dem eine konkurrierende Trägerschaft geschaffen wird, deren Angebot nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips des § 4 Abs. 3 KiBiG die kirchlichen Träger zu verdrängen in der Lage ist. Es dürfte weiter bereits jetzt klar sein, dass die Gemeinde angesichts der Größe ihrer Verwaltung kaum in der Lage sein dürfte, ein entsprechendes Vorhaben zu planen und umzusetzen. Dieser Punkt kann letztendlich offenbleiben.

Soweit der anwaltliche Vertreter darauf verweist, dass der Inhalt der Fragestellung ggf. durch Auslegung bestimmt werden könnte, so konnte er auch in der mündlichen Verhandlung nicht aufzeigen, welche inhaltliche Auslegung er sich hier vorstellen könnte. Die vom anwaltlichen Vertreter zu Recht aufgezeigte Klarheit der Zielstellung steht einer Interpretation, wonach die Gemeinde einen positiven Bürgerentscheid auch mit ergebnisoffenen Gesprächen umsetzen könnte, vielmehr entgegen.

3.

Weitere Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens mussten im Verfahren nicht geklärt werden. Das betrifft insbesondere die Fragestellung, ob und in wie weit die begehrte Zielsetzung des Begehrens vor dem Hintergrund der haushaltsrechtlichen Bestimmungen (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft wonach Aufgaben auch daraufhin zu untersuchen sind ob sie nicht ebenso gut durch nichtkommunale Stellen erledigt werden können, Art. 61 Abs. 2 GO) unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Beklagte eine kreisangehörige Gemeinde in einer Verwaltungsgemeinschaft ist, überhaupt möglich ist.

Das Gericht weist ferner bereits jetzt darauf hin, dass trotz der Ausgestaltung des Bürgerbegehrens als eine Aufgabe im gesellschaftlichen Bereich, die Beklagte gesetzliche Mitwirkungspflichten treffen, die insbesondere aus Art. 58 Abs. 2 GO und Art. 25 BayVwVfG herzuleiten sind. Das in der mündlichen Verhandlung aufgezeigte Verhalten der Beklagten, von vorne herein

jede mögliche Auskunft abzuwehren, dürfte im vorbereitenden Stadium eines Verwaltungsverfahrens jedenfalls dann unzulässig sein, wenn es um Informationen gibt, die der Gemeinde vorliegen und nicht allgemein zugänglich sind (vgl. Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Ziff. 13.04, S. 2 c – s. 3).

4.

Damit war die Klage abzuweisen. Die Kläger haben nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München (auswärtige Senate in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, d.h. insbesondere bereits für die Einlegung des Rechtsmittels beim Verwaltungsgericht. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum

Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez.
Dr. Heinold

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

Der Streitwert ergibt sich § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 22.6 des Streitwertkatalogs 2013.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

gez.
Dr. Heinold